

Herr Garn weist darauf hin, dass der Wahlausschuss am 08.10.2019 bereits die Einteilung des Wahlgebiets in 13 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 vorgenommen habe. Er stellt dar, weshalb sich der Wahlausschuss mit dieser Sache erneut befasse und geht auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 sowie auf den entsprechenden Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 22.01.2020 ein. Herr Garn führt unter Verweis auf die für die heutige Sitzung erstellte Beschlussvorlage aus, dass entgegen der im Kommunalwahlgesetz genannten 25%-igen Abweitungstoleranz in Bezug auf die durchschnittliche Zahl deutscher Einwohner bzw. anderer Mitgliedsstaaten der EU nunmehr im Grunde eine Abweitungstoleranz von 15% bezogen auf die Wahlberechtigten gelte.

Anhand der vorliegenden Tischvorlage erläutert Herr Garn die entsprechenden Abweichungen in den einzelnen Wahlbezirken sowohl auf Basis der Einwohner als auch der Wahlberechtigten zu den dort genannten Datumsangaben und teilt mit, dass auf Basis der Wahlberechtigten die Abweitungstoleranzgrenze von 15% in allen Fällen nicht überschritten werde. Des Weiteren geht er auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU mit Ablauf des 31.01.2020 ein, und dass dadurch die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches das aktive und passive Kommunalwahlrecht verloren haben.

Vor diesem Hintergrund – so Herr Garn weiter – sei zwar keine Neueinteilung der am 08.10.2019 vom Wahlausschuss beschlossenen Wahlbezirkseinteilung erforderlich, jedoch wird angeregt, diese per Beschluss zu bestätigen. Die unveränderte Wahlbezirkseinteilung werde dann auch noch öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende verliest daraufhin den ebenfalls in der Tischvorlage enthaltenen Beschlussvorschlag.